ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Krause-Junk, Gerold

Article — Published Version

Steuerfreibetrag: Zwei Umverteilungssysteme

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Krause-Junk, Gerold (2008) : Steuerfreibetrag: Zwei Umverteilungssysteme, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 88, Iss. 5, pp. 289-, https://doi.org/10.1007/s10273-008-0794-6

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/43077

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

DOI: 10.1007/s10273-008-0794-6

Steuerfreibetrag

Zwei Umverteilungssysteme

Auf den ersten Blick ist der Beschluss des Verfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvL 1/06 vom 13.2.2008) so einleuchtend, dass es eigentlich nur verwundern muss, warum es dessen überhaupt bedurft hat. Durch den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag bzw. durch spezielle Sonderausgaben ist das Existenzminimum steuerlich freizustellen. Da dazu – im Wesentlichen – auch die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Gesetzlichen Pflegeversicherung zählen, sind auch die für diese Standardleistungen zu entrichtenden Beiträge steuerfrei zu belassen. Weil sie aber nicht für jeden Steuerpflichtigen gleich hoch sind und sie auch nicht jeder zahlt, sollten sie nicht im Grundfreibetrag, sondern durch Sonderausgabenabzüge berücksichtigt werden. Die im geltenden Einkommensteuerrecht tatsächlich für diesen Zweck vorgesehenen Sonderausgaben (§ 10 Abs. 4 EStG) sind aber zum einen nicht nach den einzelnen Sozialbeiträgen aufgeschlüsselt und zum anderen insgesamt viel zu niedrig, um die tatsächlichen Beiträge freizustellen. Dies gilt sowohl für gut verdienende GKV-Mitglieder als auch insbesondere für kinderreiche Privatversicherte. Diese werden dadurch benachteiligt, dass die Sonderausgabenhöchstbeträge kinderunabhängig gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum Jahr 2010 die entsprechende Verfassungsmäßigkeit herzustellen. Es liegt nahe, Sonderausgaben speziell für die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge einzuführen und sie nicht mehr absolut zu begrenzen; vielmehr sollte jeder Steuerpflichtige die genannten Beiträge bis zu einer Höhe absetzen können, die er zahlen muss, um die Standardleistungen zu erhalten. Das hätte freilich zur Folge, dass jeder Steuerpflichtige recht individuelle Sonderausgaben geltend machen könnte, z.B. GKV-Mitglieder je nach ihrer Lohnhöhe und Versicherte der Privaten Krankenversicherung (PKV) je nach der Anzahl mitversicherter Familienmitglieder. Das Volumen der entsprechenden Steuerausfälle schätzt das Bundesministerium der Finanzen auf einen „mindestens hohen einstelligen Milliardenbetrag".

Auf den zweiten Blick stellt sich freilich die Frage, ob diese nahe liegende Lösung wirklich so glücklich wäre. Mitglieder der GKV werden zu Beitragszahlungen nach dem so genannten Solidaritätsprinzip herangezogen. Dies bedeutet, dass sich die Beitragshöhe nach der Höhe des Lohneinkommens richtet. Wenn nun die Einkommensteuerpflichtigen ihre tatsächlichen GKV-Beiträge absetzen könnten, würde gewissermaßen die Gesamtheit der Steuerzahler am Solidaritätsprinzip beteiligt oder einfacher gesagt: sie würde dem Gutverdiener einen erheblichen Teil seiner nach dem Solidaritätsprinzip entrichteten Beiträge erstatten. Anders läge der Fall bei Privatversicherten. Ihre Beiträge richten sich nach dem Äquivalenzprinzip (Versicherungsprinzip) und sind insofern frei von gewollten oder ungewollten Umverteilungseffekten. Andererseits haben insbesondere gut verdienende Privatversicherte bereits den Vorteil, dass sie vom Solidaritätsprinzip der GKV verschont werden. Als Fazit dieser Überlegungen zeigt sich einmal mehr, dass das Nebeneinander zweier Umverteilungssysteme – Solidaritätsprinzip der GKV und Leistungsfähigkeitsprinzip der Einkommensbesteuerung – zu unsinnigen und ungerechten Überschneidungen führt.

Gerold Krause-Junk
Universität Hamburg
g.krause-junk@t-online.de

Bahnprivatisierung

Eine kleine Lösung mit Zukunft

Das von der Bundesregierung gewählte Modell der Bahnprivatisierung sieht eine Beteiligung privater Investoren von 24,9% der Anteile an einer Tochterholding der DB AG vor, in der Güter-, Fern-, Regional- und Stadtverkehr, Logistik sowie die Dienstleistungen zusammengefasst werden. Die anderen Tochtergesellschaften mit Netz, Bahnhöfen und Energie verbleiben zu 100% im Eigentum der DB AG. Diese – im Vergleich zu Vorgängermodellen – „kleine Lösung" ist aus ordnungs-, finanz- und verkehrspolitischer Sicht zu bewerten.

Ordnungspolitisch schlägt positiv zu Buche, dass die DB AG als integrierter Konzern erhalten bleibt. Das reduziert Friktionen und Brüche in der Abstimmung von Netz und Verkehr und ermöglicht einen konzerninternen Arbeitsmarkt. Es tangiert nicht den diskriminierungsfreien Zugang von Wettbewerbern zum Netz. Dieser ist Sache einer effektiven Netzzugangsregulierung durch die Bundesnetzagentur. Hervorzuheben ist, dass die Integrationslösung nicht durch einen Beherrschungsvertrag erreicht wird, sondern nur durch eine personelle Verknüpfung zwischen DB AG und der Tochterholding. Die derzeit benannte Höchstgrenze für eine Beteiligung privater Investoren ist ordnungspolitisch hinnehmbar. Notwendig ist sie nicht. Bereits heute wird der Gewährleistungsauftrag des Bundes nicht über seine Eigentümerstellung gesichert. Seit der Bahnreform von 1994 ist die Bahn als Wirtschaftsunternehmen zu betreiben. Die richtigen Instrumente zur Erfüllung des Gemeinwohlauftrags von Bund und Ländern sind die mit Infrastrukturbeiträgen verbundenen Leistungs- und Finan-

zierungsvereinbarungen (LuFV) zwischen Bund und DB AG sowie die mit Bestellerentgelten verbundenen Verkehrsverträge zwischen den Ländern und den Bahnunternehmen im Regionalverkehr.

Finanzpolitisch entlastet die Privatisierung den Steuerzahler. Die politisch benannte Beteiligungshöchstgrenze für private Investoren kann sich negativ auf den Privatisierungserlös auswirken. Eine Aufnahme der neuen Gesellschaft in den DAX ist nur möglich, wenn zugleich Mitarbeiteraktien ausgegeben werden, um so die Grenze von 25% zu überspringen. Mit der Privatisierung erhält die DB AG Zugang zum Eigenkapitalmarkt und mehr finanziellen Spielraum. So kann sie am Prozess der Umstrukturierung und Integration der europäischen Eisenbahnmärkte in der Folge der Öffnung dieser Märkte teilnehmen. Andere Wettbewerber verfügen schon länger über den Zugang zum Kapitalmarkt. Integration der Märkte bedeutet längere Distanzen. So wird die Position der Schiene im intermodalen Wettbewerb mit der Straße gestärkt. Das heißt „mehr Verkehr auf die Schiene". Die kleine Bahnprivatisierung eröffnet Chancen, insbesondere für einen intensivierten Wettbewerb auf neuen integrierten europäischen Bahnmärkten. Gewinner sind Steuerzahler und Bahnkunden.

Christian Kirchner
Humboldt Universität zu Berlin
christian.kirchner@rewi.hu-berlin.de

Rentenversicherung

Quo vadis?

Die jüngste Entscheidung zur Rentenanpassung löste vehemente Proteste aus. Sie sei willkürlich und verstoße gegen die Verlässlichkeit der Rentenpolitik. Vergessen scheint aber zu sein, dass die Rentenformel seit 2001 mehrfach verändert worden ist, durch (einen willkürlich formulierten) Riester-, einen Nachhaltigkeits- und einen Nachholfaktor. Die Rentenformel wurde dadurch zu einem rententechnischen Monster mit kaum noch durchschaubaren Wirkungen. Ziel war und ist eine tiefgreifende Umgestaltung der Alterssicherung: eine erhebliche – etwa 25% erreichende – Reduzierung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) bei gleichzeitig steigender Förderung privater Vorsorge (einschließlich abgabenfreier Entgeltumwandlung). Dass dadurch im Zusammenwirken unter anderem mit hoher und lang andauernder Arbeitslosigkeit sowie vielfach geringer Entlohnung die Gefahr wieder steigender Armut und Einkommensungleichheit im Alter verbunden ist, war anlässlich der 2001 und 2004 beschlossenen Reformen ein Tabuthema, wurden die Reformen doch als „alternativlos" bezeichnet und verkündet, in Zukunft werde es jedem Rentner besser gehen. Dass durch die Leistungsreduktionen in Zukunft selbst bei langjähriger Beitragszahlung für viele nur noch ein Anspruch aus der GRV unterhalb der Sozialhilfe (Grundsicherung) realisiert wird, wurde bestritten, obgleich doch selbst ein Durchschnittsverdiener ab 2030 für eine abschlagsfreie Rente in Höhe einer nur armutsvermeidenden Grundsicherung (die auch ohne Vorsorge bezahlt würde) bereits 35 Jahre Beiträge zu entrichten hätte. Wer unterdurchschnittlich verdiente, braucht entsprechend mehr Jahre. Ein solches Rentensystem dürfte kaum akzeptiert werden.

Überraschend schnell ist inzwischen künftige Altersarmut jedoch zum öffentlich diskutierten Thema geworden, unter anderem durch die von Ministerpräsident Rüttgers vorgeschlagene steuerfinanzierte bedarfsgeprüfte Aufstockung von Renten für langjährig vollzeitbeschäftigte Versicherte auf ein Niveau oberhalb der Grundsicherung. Der Ausgang der Diskussion darüber, wie in Zukunft entweder die GRV (z.B. durch steuerfinanzierte Aufstockungsbeträge) „armutsfest" gemacht oder vermehrt Privatvorsorge erreicht werden soll, ist noch offen. Solche Vorschläge kommen pikanterweise auch von denjenigen, die noch vor wenigen Jahren vehement den inzwischen beschlossenen Leistungsabbau in der GRV forderten. Damit wird jedoch gewissermaßen das Pferd vom Schwanz her aufgezäumt, da nicht an einer zentralen Ursache – den tiefgreifenden Leistungseinschnitten in der GRV – , sondern an deren Folgen angesetzt wird. Das jetzt beschlossene Aussetzen des Riester-Faktors sollte daher zum Anlass genommen werden, um zu einer transparenten lohnbezogenen Rentenformel zu finden, die sicherstellt, dass z.B. langjährig Versicherte wieder eine GRV-Rente oberhalb der Grundsicherung erwarten können. Voraussetzung dafür ist eine vorurteilsfreie Diskussion der Folgen der neuen deutschen Alterssicherungspolitik, denn diese Politik – nicht so sehr die demographische Entwicklung – stellt eine tickende gesellschaftspolitische Zeitbombe dar. Für eine Neuorientierung ist es noch nicht zu spät.

Winfried Schmähl
Universität Bremen
schmaehl@zes.uni-bremen.de

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm